Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchen und der Städte Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 / S. 1

Inhaltsübersicht:		
51/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über das Ergebnis des Einleitungsverfahrens zur Umwandlung der Bestimmungsart der Gemeinschaftsgrundschule Dörenhagen	2
52/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.20100	3 - 4
53/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstverbandes Willebadessen über die Haushaltssatzung 2010	5 - 6
54/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die 2. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold –Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter; hier: teilweise Umsetzung des im Regionalplan dargestellten "Vorsorgebereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen" zur Entwicklung eines Industriestandortes im Stadtteil Haaren, westlich der B 480 in der Stadt Bad Wünnenberg	7 - 8
55/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die 4. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter; hier: Änderung von drei "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen" (GIB) in "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Paderborn	9 - 10
56/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Neuenbeken (02535-09-14)	11
57/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Neuenbeken (02696-09-14)	12

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 2

51/2010

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über das Ergebnis des Einleitungsverfahrens zur Umwandlung der Bestimmungsart der Gemeinschaftsgrundschule Dörenhagen

Gemeinde Borchen Borchen, den 23.03.2010

Gemäß § 27 Abs. 3 und § 131 Abs. 1 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 3, § 7 Abs. 2, 3, 4, 5, 7, § 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) in der Fassung vom 07. November 2008 ist die Möglichkeit gegeben, die Umwandlung der Gemeinschaftsgrundschule Dörenhagen in eine katholische Bekenntnisschule in einem zweistufigen Verfahren zunächst einzuleiten, indem ordnungsgemäße Anträge der Erziehungsberechtigten, die mindestens 20% der Schülerinnen und Schüler vertreten, gestellt werden müssen. Die Anträge müssen grundsätzlich bis zum 01. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Daraufhin wurden form- und fristgerecht 56 Anträge auf Umwandlung der Gemeinschaftsgrundschule in eine katholische Bekenntnisschule beim Schulträger abgegeben. Der Schulträger hat festgestellt, dass für die Umwandlung im Einleitungsverfahren ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt worden sind, die mindestens 20 % der Schülerinnen und Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, und dass aufgrund des erreichten Quorums das Einleitungsverfahren zur Umwandlung der Gemeinschaftsgrundschule Dörenhagen in eine katholische Bekenntnisschule ordnungsgemäß und erfolgreich durchgeführt worden ist. Zu dieser Entscheidung hat das Schulamt des Kreises Paderborn mit Schreiben vom 11.02.2010 gemäß § 7 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 der Bestimmungsverfahrensverordnung seine Zustimmung gegeben. In seiner Sitzung am 02.03.2010 hat der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss die Verwaltung beauftragt, die weiteren notwendigen Schritte zur Bestimmung der Schulart der Grundschule Dörenhagen einzuleiten und durchzuführen.

Den Abstimmungsberechtigten wird hiermit mitgeteilt, dass sie über den Antrag zur Umwandlung nunmehr abstimmen können. Abstimmungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag 10. Januar 2010 die Grundschule Dörenhagen besuchen. Vor der geheim durchzuführenden Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Als Ort der Abstimmung wird die Grundschule Dörenhagen, Birkenweg 13 in 33178 Borchen-Dörenhagen festgelegt. Folgende Termine werden bestimmt:

- Dienstag, 27. April 2010, 10.00 Uhr 12.30 Uhr
- Mittwoch, 28. April 2010, 8.00 Uhr 11 Uhr
- Donnerstag, 29. April 2010, 7.30 Uhr 11.00 Uhr und 15.00 Uhr 18.00 Uhr

Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel mit nach Form und Inhalt vorgeschriebenem Muster abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben werden oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, sind ungültig.

Nach Abschluss der Abstimmung werden die Stimmzettel von mindestens zwei Mitarbeitern des Schulträgers gemeinsam ausgezählt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis durch eine Entscheidung festgestellt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die Bezirksregierung und ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Haben im Abstimmungsverfahren für den Antrag auf Umwandlung der Gemeinschaftsgrundschule Dörenhagen in eine katholische Bekenntnisschule mindestens zwei Drittel der Abstimmungsberechtigten votiert, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

gez.

Allerdissen

Bürgermeister

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 3

52/2010

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Borchen wird in der Zeit vom 19.04.2010 bis 23.04.2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro in der Gemeinde Borchen, Unter der Burg 1, 33178 Borchen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23.04.2010 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Borchen, Der Bürgermeister, Wahlamt, Unter der Burg 1, 33178 Borchen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte.
 - 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat.
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl,07.05.2010, 18.00 Uhr, beim (der) Bürgermeister(in) (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 4

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

- VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigefügt:
 - ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin versehener roter Wahlbriefum schlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Borchen, den18.03.2010

gez. Allerdissen

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 5

53/2010

Haushaltssatzung

des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen

für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NW S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	373.050 EUR 373.050 EUR
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	373.050 EUR 353.050 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.144 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

festgesetzt.

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 6

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Verbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

20,88 € je ha Forstbetriebsfläche

2,00 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2009

Eilbrecht Dr. Büker Harms

Vorsitzender Mitglied Schriftführer der Verbandsversammlung der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 11.03.2010 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordhrein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Forstamtsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, den 18.03.2010

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 7

54/2010

Öffentliche Bekanntmachung

Unterrichtung über die 2. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter;

Teilweise Umsetzung des im Regionalplan dargestellten "Vorsorgebereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen" zur Entwicklung eines Industriestandortes im Stadtteil Haaren, westlich der B 480 in der Stadt Bad Wünnenberg

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter wird geändert. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Die Planung umfasst ein Teilgebiet der Stadt Bad Wünnenberg.

Entsprechend den Regelungen des § 10 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Abs.3 LPIG wird der Entwurf der 2. Änderung des Regionalplanes – TA Paderborn-Höxter – zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde für die Dauer von 3 Monaten öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 10 Abs.1 ROG i.V.m. § 14 Abs.2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW werden hiermit die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, sowie Personen des Privatrechts nach § 4 ROG beteiligt. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Stellungnahmen zur Änderung vorbringen können, wird gem. § 10 Abs.1 ROG i.V.m. § 14 Abs.2 LPIG auf 3 Monate festgesetzt.

Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden, wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 06. April bis zum 07. Juli (einschließlich) an folgenden Stellen und zu folgenden Dienstzeiten aus:

a) Bezirksregierung Detmold

Dezernat 32/ Raum D 310 (Herr Greger) Leopoldstr. 15 32756 Detmold

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache (05231-71-3209)

b) Landrat des Kreises Paderborn

Amt für Umwelt, Natur- und Klimaschutz (Amt 61) Raum 11 (Herr Bruß) Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn

Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, sowie Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr oder nach telefonischer Absprache (05251-308-629)

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 8

Anregungen und Bedenken können bis zum 07. Juli 2010 (einschließlich) schriftlich, per e-mail (florian.greger@brdt.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirks-regierung Detmold, Dezernat 32, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können auch am Auslegungsort in Paderborn (Kreis Paderborn) Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per e-mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die Bedenken und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Änderung/Fortschreibung dieses Regionalplanes zu berücksichtigen; d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Der Regionalrat ist über die eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (Genehmigung) der Änderung des Regionalplanes werden die Ergebnisse der Planänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht. Der Plan und die Begründung der Planaufstellung werden bei der Bezirksregierung sowie beim Kreis Paderborn nach vorheriger Bekanntmachung niedergelegt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung der Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 11. März 2010

Bezirksregierung Detmold Im Auftrag gez. Patschke

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 9

55/2010

Öffentliche Bekanntmachung

Unterrichtung über die 4. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter;

Änderung von drei "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen" (GIB) in "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Paderborn

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter wird geändert. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Die Planung umfasst ein Teilgebiet der Stadt Paderborn.

Entsprechend den Regelungen des § 10 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Abs.3 LPIG wird der Entwurf der 4. Änderung des Regionalplanes – TA Paderborn-Höxter – zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde für die Dauer von 3 Monaten öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 10 Abs.1 ROG i.V.m. § 14 Abs.2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW werden hiermit die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, sowie Personen des Privatrechts nach § 4 ROG beteiligt. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Stellungnahmen zur Änderung vorbringen können, wird gem. § 10 Abs.1 ROG i.V.m. § 14 Abs.2 LPIG auf 3 Monate festgesetzt.

Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden, wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit gegeben zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 06. April bis zum 07. Juli (einschließlich) an folgenden Stellen und zu folgenden Dienstzeiten aus:

a) Bezirksregierung Detmold

Dezernat 32/ Raum D 310 (Herr Greger) Leopoldstr. 15 32756 Detmold

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache (05231-71-3209)

b) Landrat des Kreises Paderborn

Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz (Amt 61) Raum 11 (Herr Bruß) Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn

Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, sowie Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr oder nach telefonischer Absprache (05251-308-629)

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 10

Anregungen und Bedenken können bis zum 07. Juli 2010 (einschließlich) schriftlich, per e-mail (florian.greger@brdt.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirks-regierung Detmold, Dezernat 32, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können auch am Auslegungsort in Paderborn (Kreis Paderborn) Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per e-mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vorund Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die Bedenken und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Änderung/Fortschreibung dieses Regionalplanes zu berücksichtigen; d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Der Regionalrat ist über die eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (Genehmigung) der Änderung des Regionalplanes werden die Ergebnisse der Planänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht. Der Plan und die Begründung der Planaufstellung werden bei der Bezirksregierung sowie beim Kreis Paderborn nach vorheriger Bekanntmachung niedergelegt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung der Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 11. März 2010

Bezirksregierung Detmold Im Auftrag gez. Patschke

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 11

56/2010

Landrat des Kreises Paderborn Amt 63.4 Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn Az. 02535-09-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn - Neuenbeken

Herr Gerhard Reineke, Am Bukschlag 6, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 13, Flurstück 143, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetztes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Vahle

67. Jahrgang 31. März 2010 Nr. 15 S. 12

57/2010

Landrat des Kreises Paderborn Amt 63.4 Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn Az. 02696-09-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung(allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn - Neuenbeken

Herr Bernd Wewer, Am Henkelberge 33, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 13, Flurstück 143, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetztes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Vahle